

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 233-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1153

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Grimm (Burgdorf, glp)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Die Gesundheitsversorgung muss in Asylzentren des Kantons Bern gewährleistet sein!

Seit etlichen Jahren wird in den Empfangszentren des Bundes keine medizinische Untersuchung mehr, sondern nur noch eine Befragung über den Gesundheitszustand der Asylsuchenden mittels Formular vorgenommen, eine sogenannte Selbstdeklaration. In der Folge werden die Asylsuchenden den Kantonen zugewiesen, die für sie zuständig werden.

Nach den Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend grenzsanitätsdienstliche Massnahmen (GSM¹) ist der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin dafür zuständig, dass der Zugang zu Impfungen für Personen des Asylbereichs gewährleistet ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Personen des Asylbereichs Zugang zu den Impfungen gemäss dem Schweizerischen Impfplan für Routineimpfungen haben. Dabei obliegt es der Betreuungsperson, die Zuweisung an die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu organisieren, die/der die Indikation für eine Impfung festlegt. Die Zuweisung geschieht auf Anfrage der Person des Asylbereichs.

¹ <http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/00682/00687/01390/?lang=de>

Nach dem Entwurf der Epidemienverordnung² des Bundes, die am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, müssen die Betreiber von kantonalen Asylzentren und Empfangsstellen des Bundes allen Personen in ihrer Obhut den Zugang zu Verhütungsmassnahmen gewährleisten (Art. 32 Abs. 1) und insbesondere dafür sorgen, dass die Personen in ihrer Obhut nach Eintritt in ihre Institution innert nützlicher Frist in einer ihnen verständlichen Sprache durch medizinisches Fachpersonal über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome (bspw. HIV, Tuberkulose) sowie den Zugang zur medizinischen Versorgung informiert werden. Weiter müssen die Personen in ihrer Obhut die geeigneten Mittel und therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten, insbesondere Präservative, und nach Eintritt in die Institution innert nützlicher Frist Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Impfungen nach dem nationalen Impfplan erhalten (Art. 32 Abs. 2). Die Zuständigkeit liegt also nicht mehr beim BAG, sondern bei den Betreibern der Asylzentren.

Das EDI schreibt in seinen Erläuterungen³ zur EpV, dies sei insofern zweckmässig, da die geteilte Verantwortung für die Gesundheit der Asylsuchenden laufend Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich gebracht und zu unklaren Zuständigkeiten beim Gesundheitspersonal geführt habe. Der Aufenthalt von Asylsuchenden in Empfangsstellen des Bundes oder in kantonalen Asylzentren stelle eine besondere Situation im Verhältnis zwischen Individuen und dem Staat dar. Personen, die in einer solchen Institution untergebracht sind, könnten keiner Erwerbsarbeit nachgehen, der Ausgang sei bewilligungspflichtig und es bestünden Mitarbeitspflichten im Bereich der häuslichen Sauberkeit und Ordnung. Die Missachtung von Mitarbeitspflichten sowie gewisser Ruhegebote könnten Sanktionen wie Ausgangssperren zur Folge haben. Die Unterbringung von Asylsuchenden in Empfangsstellen des Bundes oder in kantonalen Asylzentren habe deshalb einen freiheitsentziehenden Charakter im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter. Es bestehe eine besondere staatliche Verantwortung für die Verhinderung aller Formen von Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Asylsuchenden.

Aus diesem Grund seien die Betreiber von kantonalen Asylzentren verpflichtet, Personen in ihrer Obhut den Zugang zu geeigneten Verhütungsmassnahmen zu gewährleisten, was die obengenannten Informationspflichten beinhalte, diese müssten von medizinischen Fachpersonen mit transkulturellen Kompetenzen wahrgenommen werden. Weiter müssten geeignete Mittel oder therapeutische Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten in zweckmässiger Weise zur Verfügung stehen, dazu gehörten namentlich Präservative.

Als zentraler Bestandteil der Verhütung von Krankheiten sei der Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung hervorzuheben. Dieser Zugang müsse sichergestellt sein. Dazu dienen Sprechstunden vor Ort bei einem Arzt oder bei einer Ärztin, eine ambulante Behandlungsmöglichkeit im Spital oder ein Arztbesuch bei Bedarf. Dabei sei eine durch eine medizinische Fachperson durchgeführte Triage vor der Zuweisung zu einer ärztlichen Behandlung sinnvoll. Im Rahmen der allgemeinen medizinischen Versorgung müsse sichergestellt werden, dass übertragbare Krankheiten soweit möglich rasch erkannt, adäquat behandelt und gemäss den Vorgaben der vorliegenden Verordnung zeitgerecht gemeldet würden. Ebenfalls sei bei der allgemeinen medizinischen Versorgung sicherzustellen, dass in transkultureller Kompetenz ausgebildetes medizinisches Fachpersonal mit den entsprechenden Aufgaben betraut werde und dass für die medizinische Untersuchung Dolmetscherinnen oder Dolmetscher beigezogen würden, falls Asylsuchende die jeweilige Landessprache nicht beherrschen. Im Rahmen der medizinischen Ver-

² http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2267/1_Epidemienverordnung_de.pdf

³ http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2267/1_Epidemienverordnung_de.pdf

sorgung seien zudem Impfungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem nationalen Impfplan anzubieten.

Nach der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsanweisung für Personen des Asylbereichs des Kantons Bern⁴ sind die asylsuchenden Personen in einem Erstversorgerarzt-Modell krankenversichert und müssen für die Erstkonsultation immer zwingend zuerst den ihnen zugewiesenen Erstversorgerarzt aufsuchen, ansonsten sie selber für die Kosten der Untersuchung bzw. Behandlung aufzukommen haben. Der Erstversorgerarzt wird durch die Sozialhilfestelle bestimmt. Die Sozialhilfestelle ist die Partnerorganisation, die die Kollektivunterkunft betreibt (Partnerorganisation im Asylbereich, PA), die auch zuständig ist für die Vermittlung des Zugangs zum Erstversorgerarzt für die Personen des Asylbereichs. Die Anweisung enthält keine Hinweise darüber, wie die Impfversorgung gemäss dem nationalen Impfplan gewährleistet ist.

Offenbar bestehen namentlich im Asylzentrum Hochfeld folgende Lücken in der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden:

- Es gibt beim Eintritt kein ordentliches Aufnahmegespräch und keine Informationen über den Zugang zur medizinischen Versorgung oder zu Impfungen.
- Die Asylsuchenden kennen die Bedeutung von Impfungen nicht und wissen nicht über ihren Impfstatus Bescheid. Gleichzeitig werden die Asylsuchenden in Beschäftigungsprogrammen, so zum Beispiel bei Bern Mobil, eingesetzt.
- Es bestehen seit Monaten Probleme mit Bettwanzen und Skabies (Krätzmilben), die nachlässig behandelt werden.
- Es bestehen aufgrund der Überbelegung hygienische Mängel mit entsprechender Infektionsgefahr.
- Die psychische Gesundheit der Asylsuchenden wird vernachlässigt, indem Angstzustände, Schlafstörungen, depressive Erkrankungen und posttraumatische Belastungsstörungen nicht oder lange nicht erkannt und behandelt werden.
- Die Nachtruhe wird ungenügend durchgesetzt, was die Gesundheit der Asylsuchenden zusätzlich beeinträchtigt.
- Den Asylsuchenden werden keine Präservative zur Verfügung gestellt.

Obwohl die Epidemienverordnung des Bundes noch nicht in Kraft ist, rechtfertigt es sich aufgrund der besonderen staatlichen Verantwortung für die Asylsuchenden bereits heute, die Verhinderung aller Formen von Gesundheitsbeeinträchtigungen und die Gesundheitsversorgung der Personen des Asylbereichs nach deren Vorgaben sicherzustellen und empfindliche Lücken im hiesigen Impfcordon zu vermeiden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Allgemein:

1. Stellt der Kanton Bern sicher, dass die ihm zugewiesenen Personen des Asylbereichs nach Eintritt in das Asylzentrum innert nützlicher Frist in einer ihnen verständlichen Sprache durch

⁴ http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/20140731%20-%20Fassung%202%20ASGNW.pdf

medizinisches Fachpersonal über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome (bspw. HIV, Tuberkulose) sowie über den Zugang zur medizinischen Versorgung informiert werden? Wenn ja, wie?

2. Gewährleistet der Kanton Bern, dass die Asylsuchenden nach Eintritt in das Asylzentrum innert nützlicher Frist Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Impfungen nach dem nationalen Impfplan haben? Wenn ja, wie?
3. Wie nimmt der Kantonsarzt im Kanton Bern seine Zuständigkeit betreffend Zugang der Personen des Asylbereichs zu den Impfungen wahr? Wie ist die Zusammenarbeit mit den Erstversorgerärztinnen und Erstversorgerärzten?
4. Gewährleistet der Kanton Bern, dass geeignete Mittel oder therapeutische Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten in zweckmässiger Weise zur Verfügung stehen, namentlich Präservative? Wenn ja, wie?
5. Wer ist derzeit zuständig für die medizinische Versorgung, für den Zugang zu Impfungen und für die Bereitstellung von geeigneten Mitteln oder therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten?
6. Gewährleistet der Kanton, dass die privaten Betreiber der Asylzentren über ausreichend medizinisches Fachpersonal mit transkultureller Kompetenz verfügen? Wenn ja, wie?
7. Ist den Asylzentren des Kantons Bern ein Zentrumsarzt zugewiesen? Wenn nicht, gedenkt der Regierungsrat eine solche Zuweisung in Zukunft vorzunehmen?
8. Werden in den Asylzentren medizinische Sprechstunden durchgeführt? Wenn nein, ist er bereit, diese einzuführen?
9. An wen können sich die Asylsuchenden wenden, wenn der Zugang zu medizinischer Versorgung und Impfungen oder die Bereitstellung von geeigneten Mitteln oder therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten durch die privaten Betreiber nicht gewährleistet ist?
10. Sind dem Regierungsrat die psychischen Beeinträchtigungen der Personen des Asylbereichs bekannt? Gedenkt er Massnahmen zu treffen? Wenn ja, wann und welche?
11. Sind dem Regierungsrat die Hygienemängel in den Asylzentren bekannt? Wann und wie wird er die hygienischen Bedingungen verbessern?

Betreffend Asylzentrum Hochfeld:

12. Wann und wie wird der Regierungsrat die wirksame Bekämpfung von Bettwanzen und Skabies im Asylzentrum Hochfeld vornehmen?
13. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Nachtruhe ungenügend durchgesetzt wird? Was gedenkt der Kanton Bern zu unternehmen, damit dies in Zukunft geschieht?
14. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in der Notunterkunft Hochfeld keine Präservative abgegeben werden? Was gedenkt er zu unternehmen, damit dies in Zukunft geschieht?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesundheitsversorgung der Personen des Asylbereichs und die Impfungen nach dem nationalen Impfplan müssen im Kanton Bern sichergestellt sein.